

Richtlinie der Stadt Beckum zur Vergabe des Klimaschutzpreises

Vom 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Zweckbestimmung und Voraussetzungen	2
§ 2 Preisgeld	2
§ 3 Vergabe.....	3
§ 4 Bewerbung.....	3
§ 5 Erstattung.....	3
§ 6 Datenschutz	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Die Stadt Beckum unterstützt bürgerschaftliches Engagement sowie lokale Projekte und Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz. Mit dem Klimaschutzpreis sollen ambitionierte und innovative Eigeninitiativen gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 1. Juli 2021 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Voraussetzungen

- (1) Der Klimaschutzpreis wird für vorbildliche Projekte zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz, zur Ressourcenschonung, zur Anpassung an den Klimawandel und zur klimafreundlichen Verhaltensänderungen vergeben.
- (2) Das Projekt muss innerhalb der letzten 18 Monate vor Einreichung der Bewerbung realisiert oder so weit fortgeschritten sein, dass bereits erste Ergebnisse vorliegen.
- (3) Projektthemen aus folgenden Bereichen sind möglich:
 - a) Erneuerbare Energien,
 - b) Energieeffizienz,
 - c) Mobilität,
 - d) Bewusstseinsbildung,
 - e) Beschaffungswesen oder
 - f) Natur- und Artenschutz.
- (4) Das Projekt muss über gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen hinausgehen.

§ 2

Preisgeld

- (1) Der Klimaschutzpreis der Stadt Beckum ist mit 2.000 Euro dotiert und kann bei Bedarf auf verschiedene Projekte verteilt werden. Er wird erstmalig im Jahr 2021 und ab dem Jahr 2022 alle zwei Jahre vergeben.
- (2) Die Gewährung eines Preisgeldes erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung. Ein Rechtsanspruch auf eine Preisvergabe besteht nicht.
- (3) Das Preisgeld soll für das prämierte Projekt oder für weitere Vorhaben zweckentsprechend verwendet werden. Es wird an die in der Bewerbung angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (4) Von einer Preisvergabe kann abgesehen werden, wenn keine geeigneten Bewerbungen vorliegen. Eine nicht genutzte Dotation verfällt.

§ 3

Vergabe

- (1) Der Klimabeirat der Stadt Beckum bewertet die eingereichten Bewerbungen und beschließt die ausgezeichneten Personen. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei der Auswahl sollen insbesondere folgende klimaschutzbezogene Kriterien in die Bewertung einfließen:
 - a) Innovationsgehalt,
 - b) Relevanz für den Klimaschutz in Beckum,
 - c) Vorbildfunktion,
 - d) Praxisbezug beziehungsweise Realisierbarkeit,
 - e) mögliche Energie- und Treibhausgaseinsparungen.
- (3) Die prämierten Projekte werden im Rahmen einer Preisverleihung vorgestellt. Dabei ist eine Auszeichnung mit zusätzlichen Preisen oder Preisgeldern durch externe Beteiligungen möglich.
- (4) Ein Projekt kann nur einmalig mit dem Klimaschutzpreis der Stadt Beckum ausgezeichnet werden.

§ 4

Bewerbung

- (1) Es werden nur Bewerbungen von Projekten berücksichtigt, die im Stadtgebiet Beckum realisiert worden sind.
- (2) Bewerben können sich Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Unternehmen, Betriebe und Einzelpersonen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Beckum. Die Mitglieder des Klimabeirates sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Die Bewerbung ist mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular in dem Jahr, in dem eine Preisvergabe erfolgt, bis zum 31.08. zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Projektbeschreibung,
 - b) Fotos oder andere darstellende Medienformate,
 - c) gegebenenfalls der Erläuterung dienende Unterlagen, Berechnungen oder Nachweise.
- (4) Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, dass die eingereichten Unterlagen im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlicht werden dürfen.

§ 5

Erstattung

Stellt sich nachträglich heraus, dass im Bewerbungsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, ist das gewährte Preisgeld zu erstatten. Gleiches gilt für zweckentfremdet verwendete Preisgelder.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Bewerbung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.